

 **Bundeskanzleramt**

Bundesministerin für Frauen,
Familien und Jugend

bundeskanzleramt.gv.at

Dr. Juliane Bogner-Strauß
Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BKA-353.130/0100-IV/10/2018

Wien, am 7. Jänner 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Bernhard, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. November 2018 unter der Nr. **2229/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Nachzahlungen beim Kinderbetreuungsgeld für Selbständige“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *In wie vielen Fällen ist es seit 2012 zu Rückforderungen seitens der SVA gekommen, weil Selbstständige die erforderliche Abgrenzung nicht rechtzeitig geliefert haben? (Bitte um Auflistung getrennt nach Jahr, Geschlecht, Bundesland und Branche)*
 - a. *Wie hoch waren die verlangten Nachzahlungen jeweils?*
- *Wie oft wurden gegen derartige Bescheide Rechtsmittel eingelegt?*
 - a. *Wie häufig wurde diesen statt gegeben?*
 - b. *Wie häufig kam es infolge dessen zu Klagen vor dem Arbeits- und Sozialgericht?*

Diesbezüglich liegen keine Daten vor, da bei der Bescheidstatistik nicht nach den individuellen Gründen der Überschreitung der Zuverdienstgrenze unterschieden werden kann. Zudem führt eine Abgrenzung nicht zwingend zu einer Unterschreitung der Zuverdienstgrenze (siehe auch Antwort zu den Fragen 3 bis 6).

Zu den Fragen 3 bis 6:

- *Wie begründet man die Regelung, wonach es für Versicherte nicht möglich ist, erforderliche Unterlagen nachzureichen?*
- *Aus welchen Gründen verzichtet man seitens der SVA bzw. der Familiensektion darauf, Erinnerungen bzw. Aufforderungen an Betroffene zu senden, fehlende Unterlagen zu übermitteln?*
- *Welche Maßnahmen ergreifen Sie, um es insbesondere Selbstständigen zu erleichtern, Kinderbetreuungsgeld in Anspruch zu nehmen?*
- *Sind Sie bezüglich dieser Welle an Nachforderungen in Gesprächen mit der Österreichischen Wirtschaftskammer?*
 - a. *Wenn ja, seit wann führen Sie diese Gespräche und mit wem?*
 - i. *Wurden aufgrund dieser Gespräche bereits Schritte gesetzt, um die Vollzugspraxis der SVA zu ändern?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Zur Ermittlung der Höhe des Zuverdienstes werden bei Selbständigen dem Krankenversicherungsträger von der Finanzbehörde die ihr vorliegenden Jahres-Einkunftsdaten übermittelt. Unterjährige Einkunftsdaten liegen weder der Finanzbehörde noch dem Krankenversicherungsträger vor. Das Gesetz sieht daher als Grundregel bei Selbständigen die Berechnung des Zuverdienstes anhand der Jahreseinkünfte vor.

Wird nicht das ganze Jahr Kinderbetreuungsgeld bezogen, so besteht für die Eltern laut Gesetz die Möglichkeit, mittels einer Zwischenbilanz bzw. Zwischen-Einnahmen-Ausgaben-Rechnung dem Krankenversicherungsträger die während des Anspruchszeitraumes angefallenen Einkünfte nachzuweisen (das ist die sogenannte Abgrenzung). Im Falle der Abgrenzung liegen dem Krankenversicherungsträger erstmals die Daten während des Anspruchszeitraumes vor. Diese Daten zieht er bei der Ermittlung der Zuverdiensthöhe heran und dividiert durch die Anzahl der Anspruchsmonate, der so hochgerechnete Betrag wird der (Jahres-)Zuverdienstgrenze gegenübergestellt (den Eltern steht zur einfachen Vor-Berechnung ein Online-Rechner zur Verfügung). Die vorgelegten Zwischenbilanzen bzw. Zwischen-Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen werden der Finanzbehörde zur späteren Überprüfung im Rahmen der Betriebsprüfung übermittelt.

Je nach Lage der Einkünfte in dem betreffenden Jahr ist bei manchen selbständigen Eltern eine Abgrenzung vorteilhafter, andere Eltern sind jedoch ohne Abgrenzung besser gestellt. Da nur die Eltern selbst über die entscheidungsrelevanten Informationen verfügen und dementsprechend nur sie von der Wahlmöglichkeit Gebrauch machen können, sind Aufforderungen zur Abgrenzung seitens der Krankenversicherungsträger (auch aus Amtshaftungsgründen) nicht möglich.

Der beziehende Elternteil sollte, falls er sich dafür entscheidet, eine Abgrenzung der Einkünfte unverzüglich vornehmen. Er hat jedoch darüber hinaus noch 2 Jahre lang (ab Ende des Bezugsjahres) Zeit, die Unterlagen (Zwischenbilanz, Zwischen-Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) vorzulegen. Wird bis dahin auch keine Abgrenzung vorgenommen, so sieht das Gesetz eine Zuverdienstberechnung anhand der von der Finanzbehörde übermittelten Jahres-Einkunftsdaten vor.

Darüber wird seit Einführung dieser Regelung bereits im Zuge der Antragstellung im Informationsblatt zum Kinderbetreuungsgeld, dessen Erhalt und Kenntnisnahme der antragstellende Elternteil durch Unterschrift bestätigt, informiert. Zudem findet sich diese Information stets in der Broschüre Kinderbetreuungsgeld sowie auf der Webseite des Bundeskanzleramts.

Vor Einführung der Zweijahresfrist für die verspätete Abgrenzung nahmen viele selbstständig erwerbstätige Eltern eine Abgrenzung erst nach Erhalt des Rückforderungsbescheides während der (für sie kostenlosen) Gerichtsverfahren vor, was mit einem enormen Verwaltungsaufwand und hohen Verwaltungs- und Gerichtskosten (mit vielen und langwierigen Tagsatzungen bei Gericht mit aufwändigen Zeugeneinvernahmen und kostenintensiven Sachverständigengutachten) für den Familienlastenausgleichsfonds und damit für den Steuerzahler einherging.

Nach früheren Gesprächen mit der Wirtschaftskammer Österreich und Sozialversicherungsanstalt betreffend zusätzliche Informationen ergeht seit 2017 ein gesondertes allgemeines Informationsschreiben an alle Eltern, welches einen (weiteren) Hinweis zur Abgrenzung und zur Vorlagefrist enthält. Zusätzlich können Betroffene für Geburten seit 1. März 2017 auf dem Antragsformular ein weiteres einmaliges Erinnerungsschreiben anfordern, bei welchem sich die Sozialversicherungsanstalt mit Formulierungsvorschlägen eingebracht hat. Im Rahmen eines Gespräches meiner Mitarbeiterinnen mit der Wirtschaftskammer Österreich (Abteilung Sozialpolitik und Gesundheit) am 27. November 2018 wurde die Abgrenzung der Einkünfte nochmals thematisiert.

Dr. Juliane Bogner-Strauß

